

Merkblatt zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out)

Aktiengesellschaft, Kommanditaktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung und Genossenschaft

Sämtliche Aktiengesellschaften, Kommanditaktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften müssen entweder eine Revisionsstelle wählen oder den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision (Opting-out) erklären.

Gesellschaften, welche die Jahresrechnung nicht mehr revidieren lassen wollen und die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen, müssen dem Handelsregisteramt folgende Belege einreichen:

- Anmeldung, unterzeichnet gemäss Art. 17 HRegV).
- Verzichtserklärungen sämtlicher Gesellschafter oder das entsprechende Generalversammlungs- respektive Gesellschafterversammlungsprotokoll aus dem hervorgeht, dass sämtliche Aktionäre respektive Gesellschafter auf eine eingeschränkte Revision verzichten. Es muss zudem ersichtlich sein, ab wann auf die eingeschränkte Revision verzichtet wird.
- Erklärung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision gemäss Art. 62 Abs. 1
 HRegV, welche von mindestens einem Mitglied des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans unterzeichnet ist.
- Die massgeblichen zwei Jahresrechnungen, auf welche sich der Opting-out Beschluss stützt. Diese müssen gemäss Art. 958 Abs. 3 OR original unterzeichnet sein. Die Jahresrechnungen unterstehen nicht der Öffentlichkeit des Handelsregisters und werden gesondert aufbewahrt.
- Gegebenenfalls die öffentliche Urkunde inkl. revidierte Statuten, sollten die Statuten zwingend eine Revisionsstelle vorsehen.

Der Beschluss über das Opting-Out kann bereits bei der Gründung gefasst werden. In diesem Fall entfällt das Einreichen von Jahresrechnungen.

Für ein laufendes Geschäftsjahr kann der Beschluss über das Opting-Out jederzeit gefasst werden.

Für ein bereits abgeschlossenes Geschäftsjahr muss der Beschluss über das Opting-Out zwingend vor der Genehmigung der Jahresrechnung dieses Geschäftsjahres durch die ordentliche Generalversammlung erfolgen. Wurde kein Opting-out beschlossen, kann die ordentliche Generalversammlung die Jahresrechnung nur in revidierter Form gültig genehmigen. Die ordentliche Generalversammlung ist innerhalb 6 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres abzuhalten (vgl. Art. 699 Abs. 2 OR).

Aus den massgeblichen Jahresrechnungen muss ersichtlich sein, dass die Gesellschaft die Voraussetzungen zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision in Bezug auf die Bilanzsumme, den Umsatz und die Vollzeitstellen erfüllt (vgl. Art. 727 Abs. 1 Ziff. 2 OR sowie Art. 727a Abs. 2 OR).

Das Handelsregisteramt ist berechtigt, jederzeit eine Erneuerung der Erklärung zum Verzicht auf eine eingeschränkte Revision zu verlangen, inkl. der dazugehörigen, massgeblichen Unterlagen (vgl. Art. 62 Abs. 4 HRegV).

Rev2021 Seite 1

Organisationsmangel

Gesellschaften, die weder eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierte Revisionsstelle (das Register finden sie hier) noch das Opting-out eingetragen haben, leiden unter einem Organisationsmangel (Art. 731b OR). Wird dieser Organisationsmangel nicht beseitigt, beantragt das Handelsregisteramt beim Kantonsgericht das Ergreifen der erforderlichen Massnahmen, gegebenenfalls die Auflösung der Gesellschaft. Die Liquidation der Gesellschaft obliegt dann dem Konkursamt.

Verein

Ein Verein untersteht der ordentlichen Revisionspflicht - und muss folglich eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierte Revisionsstelle eingetragen haben, wenn zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- 1. Bilanzsumme von 10 Millionen Franken;
- 2. Umsatzerlös von 20 Millionen Franken;
- 3. 50 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt.

Zudem muss der Verein seine Buchführung durch eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierte Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen - und folglich eine bei der Revisionsaufsichtsbehörde registrierte Revisionsstelle eingetragen haben, wenn ein Vereinsmitglied, das einer persönlichen Haftung oder einer Nachschusspflicht unterliegt, dies verlangt.

Sind keine der oben genannten Voraussetzungen erfüllt, ist der Verein in der Ordnung der Revision frei, d.h. die Statuten können - falls gewünscht - entsprechende Regelungen in Bezug auf die Prüfung der Bücher des Vereins aufstellen. In diesen Fällen ist insbesondere in den Statuten nicht die Bezeichnung "Revisionsstelle" zu verwenden, sondern der Begriff "Kontrollstelle" oder "Rechnungsrevisor" (vgl. Praxismitteilung EHRA 1/08, Pkt. 14). Die freiwillige Revision kann durch jede unabhängige, befähigte Person, welche auch ein Mitglied des Vereins sein kann, durchgeführt werden. Diese Person(en) werden nicht ins Handelsregister eingetragen.

Rev2021 Seite 2